

3. Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung – AstS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung – AstS), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Altstadtsatzung vom:

I.

1. In § 1 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(Sachgebiet Denkmalschutz)“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 5 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Solaranlagen (Solarthermie und Photovoltaik) auf Dachflächen sind grundsätzlich zulässig, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Die Ausführung ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen. Solaranlagen können unter Beachtung der Denkmalschutzbelange auch auf einsehbaren Dachflächen zugelassen werden.
Eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist für alle Solaranlagen einzuholen.“
3. Der vormalige § 5 Abs. 4 wird zu § 5 Abs. 5.
4. In § 12 Nr. 6 werden die Worte „und Sonnenkollektoren“ ersatzlos gestrichen.
5. § 12 Nr. 6a erhält folgende Fassung:

„entgegen § 5 Abs. 4 Solarthermie (PV-Anlagen oder Solaranlagen) errichtet oder einbaut;“
6. Der vormaliger § 12 Nr. 6a wird zu § 12 Nr. 6b.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabach,

Reiß
Oberbürgermeister